



**Satzung**  
**über die Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines**  
**qualifizierten Mietspiegels für den Markt Schwanstetten**  
**sowie den Kommunen Abenberg, Allersberg, Büchenbach, Georgensgmünd, Heideck, Kam-**  
**merstein, Rednitzhembach, Röttenbach, Roth, Thalmässing und Wendelstein**

**vom XX.XX.2022**

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349), erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

**§ 1**

**Art und Zweck der Erhebung**

Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für den Markt Schwanstetten und die beteiligten Kommunen im Jahr 2022, wird im Gemeindegebiet Schwanstetten und den beteiligten Kommunen eine statistische Erhebung in Form einer verpflichtenden schriftlichen Befragung von Mieter\*innen, sonstigen Wohnraumeigentümer\*innen sowie Vermieter\*innen durchgeführt.

**§ 2**

**Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Angaben werden erfasst:

- a) Angaben der Mieter\*innen (Telefonnummer, Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- b) Angaben der Vermieter\*innen (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- c) Angaben der sonstigen Wohnraumeigentümer\*innen (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- d) Angaben zum Mietverhältnis, zum Mietvertrag und zur Mietzahlung
- e) Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- f) Angaben zur Lage der Wohnung

**§ 3**

**Kreis der zu Befragenden**

Es werden insgesamt 5.520 Haushalte im Gemeindegebiet Schwanstetten und den beteiligten Kommunen befragt. Die Adressen werden mittels einer Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

**§ 4**

**Befragung von Haushaltsmitgliedern**

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung kann auf ein anderes volljähriges Haushaltsmitglied übertragen werden, soweit dieses die erforderlichen Angaben über das Mietverhältnis machen kann.

## **§ 5**

### **Durchführung der Erhebung**

- (1) Der Markt Schwanstetten hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den im Wege der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, das EMA-Institut für empirische Marktanalysen, mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Statistikgesetzes durch. Die Befragung erfolgt durch das EMA-Institut.
- (2) Als Hilfsmerkmale i. S. d. § 15 BayStatG werden die Namen (Vorname und Familienname) und die Anschriften (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz) der zu Befragenden verwendet. Erhobene Adressdaten werden, soweit möglich, nach Abschluss der Erhebung durch die Blockseite ersetzt. Als Zusatzmerkmale werden die Lärmpegel und die Bodenrichtwerte in die Auswertung mit einfließen.
- (3) Eine Auskunftspflicht wird gemäß Art. 23 BayStatG angeordnet.
- (4) Die Erhebung beginnt im Juli 2022 und dauert ab Beginn ca. 5 bis 10 Wochen.

## **§ 6**

### **Weitergabe der Daten**

Die erhobenen Daten dürfen nur

- (1) vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt,
- (2) in anonymisierter Form an den Markt Schwanstetten zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben,
- (3) in anonymisierter Form an die für Mietsachen zuständigen Zivilgerichte sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter Ziff. 1 bis 3 genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.